

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Juni 1951.

244/A.B.Keine Abschaffung des Testurzwanges an den Hochschulen.

zu 271/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. K o r e f und Genossen, betreffend Einführung des Testaturzwanges, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

"Die An- und Abtestate an den Hochschulen sind eine altbewährte Einrichtung. Sie waren schon in der früheren allgemeinen Studienordnung, RGBL.Nr.370/1850, festgelegt und haben sich als wichtige Massnahme zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Unterrichts- und Lehrbetriebes erwiesen. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung, StGBL.Nr.168/45, haben die Studierenden die Studienbücher den Dozenten, deren Lehrveranstaltungen inskribiert wurden, zwecks Vidierung vorzulegen (§ 14). Am Schlusse des Semesters hat der Dozent den ordnungsgemässen Besuch der Lehrveranstaltungen durch seine eigenhändige Unterschrift in der entsprechenden Rubrik des Studienbuches zu bestätigen (§ 27). Von der Einhaltung dieser Bestimmungen wurden vom Bundesministerium für Unterricht ab dem Studienjahre 1947 wegen der nachkriegsbedingten Überfüllung der Lehrveranstaltungen infolge der grossen Hörerzahl die Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien probeweise auf zeitlich begrenzte Dauer ausgenommen. Diese probeweise zeitlich begrenzte Auflassung der Testate an der juridischen Fakultät der Universität Wien hat jedoch nicht die Zustimmung der Schwesterfakultät^{en} Graz und Innsbruck gefunden. Für die Philosophische Fakultät der Universität Wien und die Hochschule für Welthandel war von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht eine probeweise Abschaffung der Testate niemals angeordnet worden. Die Philosophische Fakultät der Universität Wien hatte jedoch bereits im Juni 1950, schon lange vor Herausgabe des in der Anfrage erwähnten Erlasses, die Beibehaltung der Testate beschlossen, die Hochschule für Welthandel hatte die Testate für Übungen verlangt. Eine Befragung der akademischen Behörden zum Antrage des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft, den Testurzwang für Vorlesungen an sämtlichen Hochschulen zu beseitigen, hat ergeben, dass die akademischen Behörden die Beibehaltung der Testate als absolute Notwendigkeit zur Erreichung des Lehrzieles bezeichneten und eine Abschaffung der Testate entschieden ablehnten.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 26. Juni 1951.

Die akademischen Behörden verweisen darauf, dass die Einrichtung der Testate das einzige Mittel darstellt, um die Studierenden zu einem einigermaßen geregelten Besuch der Vorlesungen und der für ihre Ausbildung notwendigen Übungen zu veranlassen.

Das Bundesministerium für Unterricht kann sich auch der Ansicht nicht verschliessen, dass die Ausbildung zu einem akademischen Beruf ebenso ernst genommen werden muss wie die zu einem gewerblichen Beruf oder der Besuch einer Fachschule. Die völlige Abschaffung der Testate würde ein Absinken des wissenschaftlichen Niveaus zur Folge haben, welches sowohl im Interesse des akademischen Nachwuchses als auch im Interesse des hohen Rufes der österreichischen Hochschulen vermieden werden muss.

Die Rektorenkonferenz, die sich am 7.12.1950 mit dem Antrag des Zentrallausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft, betreffend die allgemeine Auffassung der Testate, befasst hatte, hat dem Bundesministerium für Unterricht durch ihren Vorsitzenden mitgeteilt, dass sämtliche wissenschaftliche Hochschulen und Kunstakademien sich für die Beibehaltung der Anfangs- und Endtestate bzw. für die Wiedereinführung derselben ausgesprochen haben.

Im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung, StGBI. Nr. 168/1945, auf den Beschluss der Rektorenkonferenz vom 7.12.1950, auf die von den akademischen Behörden vorgebrachten Gründe für die Beibehaltung der Testate und vor allem wegen der Notwendigkeit einer einheitlichen und einvernehmlichen Lösung der Frage der Beseitigung des Testurzwanges erachtete es das Bundesministerium für Unterricht nicht für vertretbar, weiterhin eine Sonderregelung für die juristische Fakultät der Universität Wien in der Frage der Testate zu treffen, und hat deshalb im Sinne einer einheitlichen Regelung die Rektorate angewiesen, die Bestimmungen der oben zitierten Verordnung einzuhalten.

Aus den dargelegten Gründen erachtet es das Bundesministerium für Unterricht dermalen nicht für zweckmässig, dem Nationalrate den Entwurf einer Novelle, betreffend die Abschaffung der Testate, vorzulegen.

Um Studierenden, die im Berufe stehen, trotz des Testurzwanges das Studium zu ermöglichen, ist vor kurzem ein Vorschlag der Hochschule für Welthandel auf Einrichtung von Abendvorlesungen erstattet worden. Es wird geprüft werden, ob und unter welchen Modalitäten ein solches Abendstudium an dieser sowie an anderen Hochschulen eingeführt werden könnte, sofern die Notwendigkeit hiezu unbeschadet des Umstandes gegeben ist, dass die Werkstudenten schon bisher bei Bestehen des Testurzwanges ihren Studien oblagen."